

Jugendordnung



Verein: Musikverein 1888 Forst e. V.
Sitz: 76694 Forst

Jugendordnung beschlossen durch den Verwaltungsrat am 19.07.2022.

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 1 - Grundsatz

1. Diese Jugendordnung regelt die Vorgänge, Aufgaben und die Organisation der Vereinsjugend laut § 17 Ziffer 2 der Satzung.
2. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 - Beschlüsse

1. Die Jugendordnung wird laut § 17 Ziffer 2 der Satzung durch den Verwaltungsrat beschlossen.

§ 3 - Zusammensetzung der Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen zusammen, die aktives Mitglied im Musikverein 1888 Forst e. V. sind und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4 - Organe

1. Die Organe der Vereinsjugend sind:
 - (a) die Jugendleitung,
 - (b) die Jugendversammlung.

§ 5 - Die Jugendleitung

1. Die Jugendleitung besteht aus:
 - (a) dem Jugendleiter,
 - (b) dem Vorsitzenden für Orchesterarbeit.
2. Der Jugendleiter steht in ständigem Kontakt mit dem Vorsitzenden für Orchesterarbeit.
3. Zudem hat die Jugendleitung folgende Aufgaben:
 - (a) Koordination und Durchführung von Ausflügen und Freizeiten der Vereinsjugend.
 - (b) Organisation der Teilnahme am Ferienprogramm der Gemeinde Forst.
 - (c) Erstellung eines Jahresprogramms für gemeinsame Aktivitäten der Vereinsjugend und Weitergabe an den Verwaltungsrat.

Jugendordnung

- (d) Information des Verwaltungsrates über den Stand der musikalischen Ausbildung aller Gruppen sowie aller Aktivitäten der Jugend.
- (e) Erstellung des Jahresberichts der Vereinsjugend für die Hauptversammlung.
- (f) Stärkung der Rechte der Vereinsjugend im Verein.
- (g) Regelmäßige Berichterstattung über die Aktivitäten der Vereinsjugend in den Medien über den Vorsitzenden für Öffentlichkeitsarbeit.
- (h) Aushängen der Merkblätter zum Jugendschutzgesetz (JuSchG) und Überwachung der Einhaltung.
- (i) Organisation der Mitwirkung der Vereinsjugend bei Aktivitäten zur wirtschaftlichen Sicherung des Vereins.

§ 6 - Die Jugendversammlung

1. Eine ordentliche Jugendversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Vereinsjugend dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber der Jugendleitung verlangt.
3. Einladungen zur Einberufung von Jugendversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor und durch schriftliche Benachrichtigung der Vereinsjugend durch die Jugendleitung unter Angabe der Tagesordnung. Diese Einladung erfolgt in Textform.
4. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Personen der Vereinsjugend beschlussfähig.

§ 7 - Aufgaben der Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich und ihre Finanzen im Rahmen der Vereinssatzung und dieser Ordnung selbst. Dabei werden u. a. folgende Aufgaben für die Vereinsjugend auf fachlichem und überfachlichem Gebiet festgelegt:
 - (a) Regelmäßige Teilnahme an Kursen und Proben.
 - (b) Pflege der internationalen Verständigung und Integration Jugendlicher mit Flucht- und Migrationshintergrund.
 - (c) Durchführung und Mitgestaltung von Konzerten und kulturellen Veranstaltungen.
 - (d) Mitgestaltung des öffentlichen kulturellen Lebens in der Gemeinde.
 - (e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
 - (f) Verpflichtung zur Teilnahme an Aktivitäten des Vereins zum Zwecke der wirtschaftlichen Sicherung (siehe § 7 Satz 3 der Satzung).

§ 8 - Sonstiges

Diese Jugendordnung ersetzt alle vorhergehenden Jugendordnungen in der aktuellen Fassung.